

RIETSCHENER ANZEIGER



Nr. 12/2013 - 2. DEZEMBER 2013

Allgemeiner Anzeiger - Rietschen, Daubitz, Teicha, Hammerstadt, Altliebel, Neuliebel

Informations- u. Mitteilungsblatt der Gemeinde Rietschen mit amtlichem Teil

Herausgeber für den amtlichen Teil - Der Bürgermeister



Liebe Leserinnen und Leser,

immer mehr Gedanken und Vorfreude richten sich so nach und nach auf das Weihnachtsfest.

Die Geschäfte sind weihnachtlich dekoriert. Viele von uns sind auf der Suche nach Geschenken, um dem einen oder anderen eine Freude bereiten zu können.

Doch es sollten nicht nur materielle Dinge sein, die wir verschenken. Auch Anerkennung, Wertschätzung, Dankbarkeit lassen sich verschenken und können dem Beschenkten Freude bereiten.

Die Weihnachtszeit bietet uns auch Gelegenheit, in Ruhe auf das vorangegangene Jahr zurückzuschauen.

Mit Freude erinnere ich mich, dass es dem Trägerverein und dem Lehrerteam der Freien Schule Rietschen gelungen ist, die staatliche Anerkennung zu erhalten.

Mein herzlicher Dank gilt allen, die sich für diesen Erfolg engagiert haben. Besonders bedanke ich mich bei Frau Brigitte Thomas und Herrn Wolfgang Schmidt, den beiden Vorsitzenden des Trägervereins.

Auch einige Unternehmerinnen und Unternehmer haben im Jahr 2013 besonderes erreicht.

Die Fischzucht Rietschen GmbH hat die neuen Hammerstädter Teiche – Heide-, Mittel- und Blumeteich – zur Bewirtschaftung übernommen.

Am 02.11.2013 weihte die Viereichener Rindfleisch e.G. ihren neuen Betriebshof ein. Frau Katja Liewald eröffnete in der Görlitzer Straße in Rietschen ein Geschäft mit einem vielseitigen Angebot. Ich wünsche allen viel Erfolg.

Einigen Daubitzern wird nicht nur durch die Weihnachtsstimmung warm ums Herz, die neue Dorfheizung wird ihnen auch in Zukunft Wärme ins Haus bringen.

Dafür gilt allen Beteiligten mein Dank, besonders erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang Frau Barbara Bergmann und Herrn Rico Frenzel, die als Vorstand der Genossenschaft besondere Verantwortung übernommen haben.

Den Gemeinderäten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung gilt mein Dank dafür, dass Projekte, wie z. B. das Dorfgemeinschaftshaus in Werda, die Verbindungsstraße nach Kreba-Neudorf, das Lausitzer Eck und das Begegnungszentrum im FEMA-Gebäude vorangebracht werden konnten.

Ich bedanke mich auch bei allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich für unseren Ort und für andere Menschen eingesetzt haben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein besinnliches, gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2014.

Herzlichst

*Ihr Bürgermeister
Ralf Brehmer*

R. Brehmer

Aus dem Amtsblatt

Seite 2	Bekanntmachungen der Gemeinde
Seite 5	Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“
Seite 10	Unsere Jubilare
Seite 12	Informationen der Arztpraxis Dipl.-Med. Zange
Seite 14	Sport aktuell
Seite 15	Aktuelle Veranstaltungen
Seite 18	Impressum

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Donnerstag, dem 2. Januar 2014.



Anzeigenschluss ist Freitag, der 6. Dezember 2013. Nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden.

Weitere Informationen

www.rietschen-online.de

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rietschen sind herzlich zur

Einwohnerversammlung

am **Dienstag, dem 10. Dezember 2013,**
um **17:30 Uhr** im **Saal des Kinos**
zu nachfolgenden Themen eingeladen.

Tagesordnung

- Fachvortrag durch einen Vertreter der Vattenfall Europe Mining AG zur Grundwassersituation im Gemeindegebiet Rietschen
- Hinweise und Fragen der Bürger

Mit freundlichem Gruß

Ralf Brehmer
Bürgermeister

Filmvorführung zur Schöpsverlegung

Im Anschluss an die Einwohnerversammlung lädt die Vattenfall Europe Mining AG herzlich zu einem Film-Abend ein.

Gegen 20:00 Uhr besteht die Möglichkeit, den Film "Baustelle Schöps-Halbzeit" zu sehen, ca. 30 Minuten später startet der Film "Der Riese im Paradies".

gez. Ute John
PL+MIM2
Vattenfall Europe Mining AG
BE Schöpsverlegung

Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Rietschen

Beschlüsse des Technischen Ausschusses der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 30.09.2013

Beschluss 33/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 30.09.2013 die Erweiterung der Straßenbeleuchtung um eine Straßenlampe in Hammerstadt Ortsausgang Richtung S 131.

Beschluss 34/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 30.09.2013 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag Az.: B-13/01859/RI/kog Bauantrag zur Errichtung eines Wirtschaftsunterstandes mit Fotovoltaikanlage auf dem Flurstück 56, Flur 8 der Gemarkung Daubitz.

Beschluss 35/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 30.09.2013 sein Einvernehmen zum Antrag auf Nutzungsänderung innerhalb der genehmigten Gebäudefläche der Hofschlachtereier, Baugenehmigung vom 20.02.2012, B-11/02974/RI/21 - Nutzungsänderung bezüglich der Errichtung einer Räucheranlage Az.: 310-4/106.11/740GE/peu/2013 auf dem Flurstück 36, Flur 11 der Gemarkung Viereichen.

Beschluss 36/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 30.09.2013 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag Az.: B-13/01859/RI/kog Bauantrag zur Errichtung eines Gebäudes mit 2 Ferienwohnungen und einem Wellnessbereich auf dem Flurstück 58, Flur 2 der Gemarkung Rietschen.

Beschluss 37/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 30.09.2013 die Beseitigung der Winterschäden auf der Straße zum Schloss Niederspree im Bereich des Gebietes der Gemeinde Rietschen.

Beschlüsse des Technischen Ausschusses der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 04.11.2013

Beschluss 38/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 04.11.2013 die Vergabe der Leistung Los 6 „Maler- und Tapezierarbeiten, Bodenbelag/Fliesen“ für das Bauvorhaben Neubau Dorfgemeinschaftshaus Werda an die Firma Malerbetrieb & Service GbR Norbert & Andreas Krupper, Zum Jahnsporthplatz 81a, 02943 Boxberg, OT Klitten. Der vorläufige Auftragswert beträgt 31.518,01 Euro brutto.

Beschluss 39/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 04.11.2013 die Vergabe der Leistung Los 8 „Außenanlagen“ für das Bauvorhaben Neubau Dorfgemeinschaftshaus Werda an die Firma Baugeschäft Horst Mrusek, Am Festplatz 7, 02956 Rietschen. Der vorläufige Auftragswert beträgt 25.445,08 Euro brutto.

Beschluss 40/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 04.11.2013 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Bauvoranfrage Az.: B-13/02046/RI/wes zur Errichtung eines Hauses auf dem Flurstück 140, Flur 10 der Gemarkung Viereichen.

Beschluss 41/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 04.11.2013 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Bauvoranfrage Az.: B-13/02032/RI/spr zum Bau von Gewächshäusern zur Zucht von Mikroalgen auf den Flurstücken 22/2, 22/3, 23/2, Flur 4 der Gemarkung Rietschen.

Beschluss 42/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 04.11.2013 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauantrag Az.: B-13/01673/RI/spr zum Neubau Lager, Nebengebäude auf dem Flurstück 85, Flur 2 der Gemarkung Viereichen und Flurstück 1, Flur 14 der Gemarkung Viereichen.

Beschluss 43/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 04.11.2013 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauantrag Az.: B-13/01860/RI/kog zur Errichtung eines Verbindungsganges zwischen zwei Gebäuden der KITA Daubitz auf dem Flurstück 79, Flur 7 der Gemarkung Daubitz.

Beschluss 44/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 04.11.2013 sein Einvernehmen nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Bebauungsplanung „Umsiedlungs-Gruppenstandort Klitten-Jasua“.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 11.11.2013

Beschluss 57/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 11.11.2013 die Feststellung der Jahresrechnung 2012 nebst ihren Anlagen bezüglich der Wohnungsverwaltung und Trinkwasserversorgung entsprechend § 88 (3) SächsGemO.

Beschluss 58/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 11.11.2013 den durch den Steuerberater, Herrn Otfried Sahn, Remscheid, aufgestellten und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, Chemnitz, geprüften und mit einem uneingeschränkten Prüfvermerk versehenen Jahresabschluss 2012 der WGR Wohnungs-GmbH Rietschen. Der im Geschäftsjahr 2012 realisierte Gewinn von 60.606,23 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss 59/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 11.11.2013 nach Bestätigung des vorliegenden Jahresabschlusses und der Bilanz des Geschäftsjahres 2012 den bestellten Geschäftsführer der WGR Wohnungs-GmbH Rietschen, Herrn Wilhelm Fischer, entsprechend § 46 Nr. 5 GmbH-Gesetz (GmbHG) aus seiner Geschäftstätigkeit zu entlasten.

Beschluss 60/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen stellt in seiner Sitzung am 11.11.2013 den durch den Steuerberater, Herrn Daniel Kästel, Weißwasser, aufgestellten Jahresabschluss 2012 der ArTour Rietschen GmbH fest. Die Bilanzsumme beträgt 163.239,78 Euro. Der im Ge-

schäftsjahr 2012 entstandene Fehlbetrag von 62.902,19 Euro wird in den Verlustvortrag eingestellt.

Beschluss 61/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 11.11.2013 nach Bestätigung des vorliegenden Jahresabschlusses und der Bilanz des Geschäftsjahres 2012 der Geschäftsführung der ArTour Rietschen GmbH entsprechend § 46 Nr. 5 GmbH-Gesetz (GmbHG) Entlastung zu erteilen.

Beschluss 62/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen nimmt in seiner Sitzung am 11.11.2013 den Beteiligungsbericht 2013 zur Kenntnis. Der Beteiligungsbericht ist entsprechend § 99 SächsGemO öffentlich auszulegen.

Beschluss 63/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 11.11.2013 die Vereinbarung über die Kostenübernahme der Planungsleistungen für die Instandsetzung und den grundhaften Ausbau der Kreisstraße K 8413 der Straßenabschnitte Rietschen-Werda-Hammerstadt in Höhe von 70.000 Euro und schließt dazu mit dem Landkreis Görlitz eine Vereinbarung entsprechend der Fassung vom 22.10.2013 unter Einbeziehung der Änderung des § 4 (3) auf den Auszahlungstermin der 1. Rate zum 15.01.2014 ab.

Beschluss 64/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 11.11.2013 die Umsetzung des Bauvorhabens Begegnungszentrum Rietschen - FEMA anhand der vorgestellten Planungsunterlagen der Grontmij GmbH in der Fassung vom 14.10.2013.

Beschluss 65/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 11.11.2013 die Annahme des Leistungs- und Honorarangebotes der Grontmij GmbH vom 28.10.2013 zum Bauvorhaben Begegnungszentrum Rietschen - FEMA mit einer Auftragssumme von insgesamt 142.976,45 Euro brutto.

Beschluss 66/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen bestätigt in seiner Sitzung am 11.11.2013 die Entwürfe des Architekten zum Abriss/Umbau der ehemaligen Gaststätte „Lausitzer Eck“/Kino in der Fassung vom 14.10.2013 und favorisiert Variante 1 als Grundlage zur weiteren Umsetzung des Bauvorhabens durch die WGR Wohnungs-GmbH Rietschen.

Beschluss 67/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen billigt in seiner Sitzung am 11.11.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes „Niederprauske II“ in der Fassung vom 18.10.2013 und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss 68/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen stellt in seiner Sitzung am 11.11.2013 den Bedarf zur Erschließung des Gewerbegebietes „Ziegelei II“ fest.

Beschluss 69/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 11.11.2013 folgende Maßnahmen zur Erschließung des Gewerbegebietes „Ziegelei II“ einzuleiten:

- Herausnahme der Flurstücke 22/2, 23/2 und 22/3 aus dem Pachtvertrag mit der Schlesischen Agrargenossenschaft
- Freilegung der Zufahrt von Bewuchs und Befestigung mit Schotter bis 15.12.2013,

- Herstellung einer Schwarzdecke nach der Baumaßnahme
- Verlegung der Trinkwasserleitung bis 30.06.2014
- Beauftragung des AZV „Schöpsaue“ Rietschen mit der abwasserseitigen Erschließung bis 30.06.2014 zuzüglich Prüfung der Erschließung der Wohnsiedlung „Alte Ziegelei“
- Sicherstellung der Finanzierung vorgenannter Maßnahmen im Rahmen der Finanzplanung 2014 ff.
- Prüfung der Zufahrt zur Wohnsiedlung „Alte Ziegelei“

Beschluss 70/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 11.11.2013 den Abschluss beiliegenden Vorvertrages zum Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 22/2, 22/3 und 23/2 der Flur 4 Gemarkung Rietschen mit einer Größe von ca. 5,9 ha zur Errichtung einer Produktionsstätte für Mikroalgen entsprechend der Präsentation des Ingenieurbüros Dr. Reithe, Dresden, vom 12.08.2013 zu einem Preis von 10,00 Euro/m². Der Bürgermeister wird ermächtigt, bis zur Vorlage einer Baugenehmigung die Verkaufsverhandlungen mit dem Investor zu führen. Die Verkaufsoption wird in eine Verkaufszusage, welche die Gemeinde bis 30.06.2014 aufrechterhält, umgewandelt.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 09.12.2013, um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Rietschen statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

Mitteilung des Fundbüros

Folgende Gegenstände wurden durch ehrliche Finder in der Fundbehörde angezeigt:

- 1 Kinderfahrrad - Fundzeitpunkt am 13.10.2013 im Ortsteil Teicha
- am 09.11.2013 wurde im Kreuzungsbereich Rothenburger Str./Kirchstr. in Rietschen ein weihnachtlicher Gegenstand verloren

Informationen zu den Fundgegenständen können in der Gemeindeverwaltung Rietschen, Zimmer 15 und telefonisch unter der Telefon-Nr. 035772 421-11 erfragt werden.

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel

Das Gemeindeamt - außer die Meldestelle - bleibt vom **23.12.2013 bis 01.01.2014 geschlossen.**

Sprechzeiten der Meldestelle

Montag, den 30.12.2013,

von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

In dringenden Angelegenheiten, die das Standesamt betreffen, werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, sich bei Frau Pahlitzsch unter der Telefon-Nr. 035772 46999 zu melden.

ERINNERUNG

Am Dienstag, dem **03.12.2013** findet im FEMA-Saal des Kulturhauses die Gemeindegemeinschaftsfeier statt. Der Einlass ist um 14:00 Uhr.

Ein weihnachtliches Programm wird durch die Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Freien Schule Rietschen vorgetragen.

Annahmeschluss für den Rietschener Anzeiger 01/2014

Der Anzeiger 01/2014 wird am 2. Januar 2014 veröffentlicht. Durch die Weihnachtszeit sowie den Jahreswechsel endet die Anzeigenannahme bereits am **06.12.2013.**

Herzlichen Glückwunsch zum 100. Geburtstag



Am 29. Oktober 2013 überbrachte ich im Namen der Gemeinde die herzlichsten Glückwünsche und gratulierte

Frau Frieda Tittmann
zum
100. Geburtstag.



Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Niederprauske II“ der Gemeinde Rietschen

Die Gemeinderäte der Gemeinde Rietschen billigten in ihrer Sitzung am 11.11.2013 mit Beschluss Nr. 67/2013 den Entwurf des Bebauungsplanes „Niederprauske II“ in der Fassung vom 18.10.2013.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch – BauGB) öffentlich ausgelegt. Die Auslegung findet vom 09.12.2013 bis einschließlich 23.01.2014 statt. Der Plan kann in den Diensträumen der Gemeinde Rietschen zu den jeweiligen Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Niederprauske II“ unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienstzeiten der Gemeinde Rietschen

Montag	08:30 Uhr – 11:00 Uhr und
bis Mittwoch	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 11:00 Uhr und
	13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 11:00 Uhr

Auslegungsort in der Gemeinde Rietschen

Gemeinde Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen, Zimmer 16.



R. Brehmer
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“

Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ aus der öffentlichen Sitzung vom 12.11.2013

Beschluss 08/2013: Der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ bestätigt in seiner Sitzung am 12.11.2013 das In-Kraft-Treten der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“, (Beitragssatzung vom 14.11.2005) rückwirkend zum 01.01.2006.

Damit tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV „Schöpsaue“ vom 24.01.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Beschluss 09/2013: Der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ bestätigt in seiner Sitzung am 12.11.2013 das

In-Kraft-Treten der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, (Abwassersatzung - AbwS vom 19.07.2005), rückwirkend zum 16.09.2005.

Beschluss 10/2013: Der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ bestätigt in seiner Sitzung am 12.11.2013 das In-Kraft-Treten der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 14.11.2005, rückwirkend zum 01.01.2006.

Beschluss 11/2013: Der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ bestätigt in seiner Sitzung am 12.11.2013 das In-Kraft-Treten der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, rückwirkend zum 16.01.2009.

Beschluss 12/2013: Der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ bestätigt in seiner Sitzung am 12.11.2013 das In-Kraft-Treten der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des AZV „Schöpsaue“ vom 30.11.2004, rückwirkend zum 16.12.2004.

Beschluss 13/2013: Der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ beschließt in seiner Sitzung am 12.11.2013 die Satzung über die Ermächtigung der Stadtwerke Niesky GmbH zum Erlass von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Mahnung bezüglich des Aufgabengebietes der Abwasserentsorgung.

Beschluss 14/2013: Der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ beschließt in seiner Sitzung am 12.11.2013 den öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Erlass von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Mahnung bezüglich des Aufgabengebietes der Abwasserversorgung mit den Stadtwerken Niesky GmbH und ermächtigt den Verbandsvorsitzenden zur Unterzeichnung des Vertrages.

Beschluss 15/2013: Der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ beschließt in seiner Sitzung am 12.11.2013 die Feststellung der Jahresrechnung 2012 nebst Anlagen. Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung erfolgt vom **02.12. bis 10.12.2013** von 9:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag bis 17:00 Uhr und Freitag bis 14:00 Uhr im Büro des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ in 02956 Rietschen, Forsthausweg 2.

Abwasserabgabebescheide für 2010

Im Dezember 2013 werden die Bescheide zur Abwasserabgabe 2010 verschickt, dafür sind folgende Änderungen zu beachten.

Den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG (Abwasserabgabengesetz) entsprechen ab 2010 nur noch vollbiologische Anlagen, d.h. das ab dem Veranlagungsjahr 2010 diejenigen Kleineinleiter keine Abwasserabgabe zahlen müssen, deren Abwässer durch eine vollbiologische Kleinkläranlage gereinigt werden, den Schlamm ordnungsgemäß entsorgen lassen und die ordnungsgemäße Wartung der Anlage nachgewiesen haben.

Abflusslose Gruben sind abgabefrei, wenn für die Grube die Dichtheitsprüfung vorliegt und diese ordnungsgemäß entsorgt wurden.

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweck-
verbandes "Schöpsaue"
(Beitragssatzung)
vom 14.11.2005**

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 17, 20, 25 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Schöpsaue" am 14.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

- 1) Der Abwasserzweckverband "Schöpsaue" betreibt die Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers auf Grundlage der Satzung über die öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS).
- 2) Der Abwasserzweckverband "Schöpsaue" erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge.
- 3) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 7.700.304,97 Euro festgesetzt.
- 4) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitalien gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- 1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 1 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- 3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1.
- 4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzien entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 1 Abs. 4) bestimmt wird.
- 5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

**§ 3
Beitragsschuldner**

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- 2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- 3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- 4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

**§ 4
Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 5) mit dem Nutzungsfaktor (§ 6 - 11).

**§ 5
Grundstücksfläche**

- 1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist,
 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer 1. oder 2. beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 2 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- 2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

**§ 6
Nutzungsfaktor**

- 1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen bauli-

chen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke im Bebauungsplangebiet bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

2) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

1. In den Fällen des § 10 Abs. 2	0,2
2. In den Fällen § 10 Abs. 3 und 4	0,5
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 10 a	1,0
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
6. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75
7. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	2,0
8. für jedes weitere, über das 5. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um	0,25.

3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 7

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- 1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- 2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- 3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- 3) § 7 Abs. (3) ist anzuwenden.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- 2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- 3) § 7 Abs. (3) ist anzuwenden

§ 10

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsgebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- 1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdisches Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässige vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschoss neben jenen nach §§ 7 – 9 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschoss; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- 2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächen Grundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 7, 8 und 9 finden keine Anwendung.
- 3) Für Grundstücke in Kleingärten gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- 4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B.

Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 10 a Sakralbauten

- 1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- 2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Abs. 1 anwendbar.

§ 11

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 7 – 10 bestehen

- 1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 – 10 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- 2) Bei Grundstücken, die nach § 2 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z.B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- 3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 6 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht als Vollgeschoss im Sinne des § 6 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- 4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- 5) Für die in § 10 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 10 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Erneute Beitragspflicht

- 1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 2 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 1. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,

2. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 5 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 6) zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 7 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

- 2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 6. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 6 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 13

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

§ 14 Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag beträgt **3,02 Euro** je m² Nutzungsfläche.

§ 15 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 2 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 2 Abs. 4 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 5. in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 12 Abs. 1 Ziffer 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- 2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung).

§ 16**Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 17**Ablösung des Beitrages**

- 1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- 2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- 3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 2 Abs. 4, §§ 12 und 13) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrags unberührt.
- 4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 18**Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag**

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

§ 19**Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung von 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20**Anzeigepflicht**

Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung berechtigte den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks dem Abwasserzweckverband "Schöpsaue" anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

§ 21**Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 20 gegenüber dem Abwasserzweckverband "Schöpsaue" nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 20 gegenüber dem Abwasserzweckverband "Schöpsaue" nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 22**In-Kraft-Treten**

- 1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverband "Schöpsaue" vom 24.01.2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Rietschen, 13.11.2013



Ralf Brehmer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband "Schöpsaue"

Hinweis

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Information des Kreisforstamtes
Görlitz zum unberechtigten
Befahren von Waldwegen**



Aufgrund der diesjährigen guten Pilzsaison wurden die für den öffentlichen Verkehr gesperrten Waldwege leider verstärkt mit privaten PKWs unberechtigterweise befahren. Seitens der Waldbesucher kam es dabei auch vermehrt zu Beschwerden bei der Forstbehörde. Deshalb nachstehend ein paar Worte zu der gesetzlichen Grundlage.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen öffentlich und nicht öffentlich gewidmeten Wegen. Für die ersten gelten die Regelungen des Sächsischen Straßengesetzes, für letztere die des Sächsischen Waldgesetzes.

Waldwege sind in den allermeisten Fällen **nicht öffentliche** Wege.

Nach § 11 (4) Sächsisches Waldgesetz (bereits gültig seit 10. April 1992) ist das Fahren im Wald mit Motorfahrzeugen nur mit Erlaubnis des Waldbesitzers **und** im Zusammenhang mit der forstlichen und jagdlichen Bewirtschaftung zulässig. Ver-

stöße gegen das Befahrungsverbot werden von der Unteren Forstbehörde mit 30 - 100 Euro geahndet. Waldwege müssen auch nicht, wie oftmals angenommen, mit Sperrschildern gekennzeichnet oder abgeschränkt werden. Oftmals stehen Schilder nur an stark frequentierten Bereichen. Wenn man sich im Wald aufhält, muss man immer davon ausgehen, dass es sich um einen nicht öffentlichen Waldweg handelt. Nur ausnahmsweise wurden einige öffentlich gewidmet. Zu erfragen ist dies bei den Gemeinden, diese führen dazu ein Straßenbestandsregister, in dem ersichtlich ist, ob ein Waldweg für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist oder nicht.

Beispielsweise gibt es im Gebiet der Gemeinde Krauschwitz keine öffentlich gewidmeten Waldwege. Hier ist somit das Befahren von allen Waldwegen mit Motorfahrzeugen grundsätzlich nicht gestattet.

Die Forstbehörde fordert die Bürger auf, sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten.

gez. Katrin Lattermann
Dipl. Forstingenieurin (FH)
Revierleiterin Forstrevier Krauschwitz

Informationen und Mitteilungen

UNSEREN JUBILAREN



zum 70. Geburtstag

Heidemarie Lukoschus	02.12.2013	Rietschen
Edith Knothe	06.12.2013	Rietschen
Monika Büttner	11.12.2013	Rietschen
Renate Pfaffenbauer	28.12.2013	Rietschen
Rosemarie Himpel	30.12.2013	Daubitz

zum 75. Geburtstag

Siegfried Striese	16.12.2013	Rietschen
Joachim Püschel	19.12.2013	Rietschen
Gerhard Maidorn	26.12.2013	Rietschen

zum 80. Geburtstag

Lieselotte Semmler	03.12.2013	Rietschen
--------------------	------------	-----------

zum 91. Geburtstag

Herta Micklitza	28.12.2013	Rietschen
Ilse Steglich	29.12.2013	Rietschen

zum 92. Geburtstag

Ella Biele	23.12.2013	Daubitz
Manfred Kühn	23.12.2013	Teicha

zur "Diamantenen Hochzeit"

Helga und Manfred Kühn 12.12.2013 Rietschen

gratulieren wir ganz herzlich und wünschen für die Zukunft Gesundheit, persönliches Wohlergehen und dem Jubiläumspaar noch viele gemeinsame Lebensjahre.

ArTour Rietschen GmbH

Stellenangebot

Die ArTour Rietschen GmbH sucht zur sofortigen Einstellung eine Reinigungskraft.

Der Einsatz erfolgt als Urlaubsvertretung und als Vertretung in krankheitsbedingten Ausfallzeiten in den Einrichtungen Grundschule „Gerhart Hauptmann“ - Schul- und Hortgebäude, Kindertagesstätten Rietschen und Daubitz sowie im Gemeindeamt.

Besondere Fachkenntnisse sind nicht erforderlich.

Die Stelle ist unbefristet. Senden Sie bitte Ihre Bewerbung bis **13.12.2013** an das Büro der

ArTour Rietschen GmbH
Muskauer Straße 7
02956 Rietschen
Telefon-Nr. 035772 469830; 469832

„Ein Dankeschön“

Bei allen, die mir zu meinem
100. Geburtstag
eine Freude mit Blumen, Geschenken und
liebvollen Gratulationen bereitet haben,
möchte ich mich herzlich bedanken.

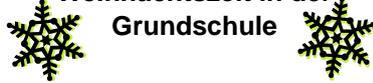
Frieda Tittmann

Rietschen, 29.10.2013

SCHULEN



Advent, Advent ... ein Lichtlein brennt - Weihnachtszeit in der Grundschule



Die Weihnachtszeit ist besonders für Kinder eine sehr schöne Zeit der Vorfreude und des Überraschens. Ruhe und Besinnlichkeit in den Alltag zu bringen ist meist schwieriger als die Wünsche der Kinder zum Weihnachtsfest zu erfüllen.

Am 3. Dezember 2013, 14:00 Uhr gestalten wir das Programm zur Gemeindeweihnachtsfeier in der FEMA mit. Am nächsten Tag (04.12.) wollen wir in unserer Schule einen kleinen Weihnachtsmarkt durchführen, verbunden mit dem Tag der offenen Tür. Die Klassen haben zusammen mit Eltern verschiedene Stände vorbereitet. So haben wir eine Zeit gewählt, wo wir hoffen, viele Rietschener, Eltern, Großeltern, ehemalige Schüler und Lehrer sowie Gäste begrüßen zu können.

Unser Weihnachtsbasar findet **von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.



Traditionell gestalten wir am letzten Tag vor den Weihnachtsferien in der 4. Stunde ein Weihnachtssingen in unserem Mehrzweckraum. Auch dazu laden wir alle Interessierten herzlich ein.

Die Altstoffsammlung zum Schuljahresbeginn war wieder sehr erfolgreich, so dass der Elternrat eine **2. Papieraktion vom 9. bis zum 13. Dezember 2013** organisiert hat. Das Geld wird ebenso wie die Einnahmen beim Weihnachtsmarkt für unseren Schulausflug im Mai verwendet.

Im Namen des Fördervereins unserer Schule sowie allen Lehrern, Mitarbeitern und Horterziehern wünschen wir Ihnen eine glückliche und zufriedene Adventszeit.

Marlies Brehmer
Schulleiterin



Neues aus der Freien Schule Rietschen

Informationen für Eltern über Begegnungszentrum

Am Dienstag, dem 12.11.2013, informierten der Bürgermeister Ralf Brehmer und Robert Meier vom Planungsbüro Grontmij GmbH die Anwesenden am Elternabend über das deutsch- polnische Begegnungszentrum, welches im Kulturhaus entstehen soll.

So werden ab dem 3. Januar 2014 die Bauarbeiten am Gebäude beginnen und im Sommer abgeschlossen sein. Während der Baumaßnahmen zieht die FSR in andere Räume des FEMA-Gebäudes um.

Für den Umzug erklärten sich neben Lehrern auch die Eltern als Hilfskräfte bereit. Im neuen Schuljahr werden dann alle Schüler der FSR in die neu eingerichteten Klassenräume einziehen.



Bürgermeister Ralf Brehmer erläutert das Projekt

Klasse 7 erhält Berufswahlpass und Beruf Aktuell

Am 13.11.2013 erhielt die Klasse 7 den Berufswahlpass und den Beruf Aktuell. Die FSR bereitet die Schüler bereits ab der siebten Klasse auf Praktika und Berufsberatungen vor. Dazu gehört die Arbeit mit dem Berufswahlpass, in der Schüler Angebote der FSR wahrnehmen und verschiedene Wege zur Berufswahl finden.

Zudem lernen sie die Angebote der Agentur für Arbeit kennen, in der sie die Berufsberatung und die Berufsinformationzentren besuchen. Sie erstellen mit dem Berufswahlpass ihr persönliches Profil, bereiten eine Lernplanung vor und schreiben sich die Übergangsschritte zur Berufsausbildung bzw. weiterführende Schule auf. Dabei trainieren sie ihre eigenen Kompetenzprofile sowie Anforderungsprofile. Auch gesetzliche Rahmenbedingungen, wie Ausbildungsvertrag, Mietvertrag, Kündigungsschutz und Versicherungen werden behandelt.

Mit Beruf Aktuell halten die Schüler das Lexikon der Ausbildungsberufe in der Hand. Auf 576 Seiten können sie sich damit über alle anerkannten Ausbildungsberufe informieren, Berufe nach Ausbildungsfeldern unterscheiden, Berufe mit Angaben zur Ausbildungsvergütung und Auszubildendenzahlen nachschlagen sowie Informationen zur finanzieller Förderung und Berufsausbildung erhalten.

Zudem bekommen alle Schüler jedes Schuljahr zahlreiche Musterbewerbungen, um sich richtig bewerben zu können.

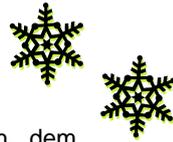


Vorbereitung auf das Berufsleben bereits ab der 7. Klasse



Weihnachtsbasar der FSR

Sehr geehrte Damen und Herren,



die FSR möchte Sie alle ganz herzlich zu ihrem Weihnachtsbasar am Mittwoch, dem 11.12.2013, in die FEMA zwischen 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr einladen. Sie erwartet ein abwechslungsreiches Programm mit Musik, Theateraufführung, Basteln, Essen und Trinken. Wir freuen uns, wie im letzten Jahr, Sie erneut bei uns zu empfangen.



Rückblick Weihnachtsfeier 2012

Die Lehrer der Freien Schule Rietschen wünschen allen Schülern, Eltern und Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2014.



Bildautor: Stefanie Vogel

Anzeigen

GESUNDHEIT



**Bekanntmachung
der Arztpraxis Dipl.-Med. Zange**

**Sprechstundentermine
Weihnachten/Jahreswechsel 2013/2014**

Samstag, 21.12.2013 07:30 – 10:00 Uhr
Montag, 30.12.2013 07:30 – 11:00 Uhr und
15:00 – 17:00 Uhr

Die Arztpraxis bleibt am **23.12., 24.12., 27.12.** und **31.12.2013** geschlossen.

An diesen Tagen wird Ihnen der ärztliche Bereitschaftsdienst über die Rettungsleitstelle vermittelt.

Neue Sprechstundenzeiten ab 2. Januar 2014

	Vormittag	Nachmittag	Labor
Mo	07:30 – 11:00	15:00 – 17:00	07:30 – 10:00
Di	07:30 – 11:00	15:00 – 17:30	
Mi	07:30 – 11:00		07:30 – 10:00
Do	07:30 – 10:00	15:00 – 18:30	
Fr	07:30 – 11:00	13:00 – 15:00	07:30 – 10:00
Sa	nach Vereinbarung		

Um Ihre Wartezeiten zu minimieren und einen reibungslosen Sprechstundenablauf zu gewährleisten, bitten wir Sie um eine vorherige Terminvereinbarung.

Ihre Rezepte und Überweisungen bestellen Sie bitte schriftlich oder telefonisch einen Tag im Voraus.

Kassenärztlicher Notdienst

Telefon-Nr. 03576 241103, 241125 oder 116117

Mo/Di/Do 19:00-07:00 Uhr
Mi/Fr 14:00-07:00 Uhr
Sa/So 07:00-07:00 Uhr

In dringenden Fällen: Notruf 112

Liebe Patienten,

wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage sowie für das neue Jahr Gesundheit, Glück und persönliches Wohlergehen

Dipl.-Med. Uwe Zange und Praxisteam

Immobilienmarkt Rietschen



Grenzland Immobilien Hubatsch

**Ihr regionaler Immobilienmakler sucht
ständig für Kunden:**

- * Einfamilienhäuser * Zweifamilienhäuser * Renditeobjekte * Grundstücke * Eigentumswohnungen * Gewerbeobjekte usw.

Ersparen Sie sich Zeit und Kosten bei Käuferfindung und Kaufvertragsabwicklung und übergeben Sie die Vermittlung Ihrer Immobilie vertrauensvoll in fachkundige Hände.

Uns befähigen eine solide Ausbildung und 23 Jahre Markterfahrung. Für den Verkäufer ist unsere Leistung kostenfrei.

Für ein Informationsgespräch kontaktieren Sie:

Dipl.-Kff. Anne Hubatsch,
Görlitzer Str. 3, Weißwasser,
Tel. 03576/205393 oder 0173/3882635
www.grenzland-immobilien-hubatsch.de

Frohe Weihnachten



HEIL- UND
PFLEGEZENTRUM
RIETSCHEN

verbunden mit einem Dankeschön für die gute Zusammenarbeit und Treue wünschen wir all unseren Kunden, Geschäftspartnern, Bewohnern, Mietern, und Angestellten



Cafeteria, Café & Catering
Weißes natürlich schmeckt!



**Heil- und
Pflegezentrum**

in Rietschen an der B 115, Görlitzer Str. 35

Weitere Informationen: www.altenpflege-lausitz.de, 035772/46764

KINDERTAGESSTÄTTEN



Gesundheitstag bei den „Kleinen Strolchen“

Am Donnerstag, dem 24.10.2013, war für die Kinder der Kita Rietschen ein besonderer Tag. An diesem Tag erlebten alle einen Tag der Gesundheit und dazu hatten wir interessante Gäste eingeladen.

Der Tag begann für alle mit einem leckeren Frühstück vom Kindergarten.

Die Großen wurden von Herrn Dimke besucht, von der Fielmann-Filiale in Weißwasser, der viel Wissenswertes über das menschliche Auge den Kindern vermittelte. Fragen über Fragen, die der Fachmann kindgerecht beantwortete. Es wurden verschiedene Brillen ausprobiert, die Kinder schauten durch verschiedenfarbige Brillengläser, die Verwendung bei Sonnenbrillen finden u. v. m. Sogar ein künstliches Auge wurde zerlegt und wieder zusammengesetzt.



Desweiteren hatten wir Frau Trautmann von der gleichnamigen Logopädie in Rietschen zu Besuch. Gemeinsam sprachen die Kinder mit ihr verschiedene kleine Reime zum Thema Herbst, diese wurden mit Klanghölzern begleitet. Dabei kam es insbesondere darauf an, den richtigen Sprachrhythmus zu finden.



Mit Josephine Kubitzka von der Physiotherapie Lisk hatten die „Kleinen Strolche“ viel Spaß im Sportraum bei Bewegung und Tanz.

An dieser Stelle möchten wir uns recht herzlich bei allen „Mitwirkenden“ bedanken. Die Kinder hatten sehr viel Spaß und auf eine Fortsetzung im nächsten Jahr freuen wir uns schon.

Die Kinder der Kita „Kleine Strolche“



Bildautor: KITA Rietschen

Anzeigen

Winterangebot „Kopf bis Fuß“

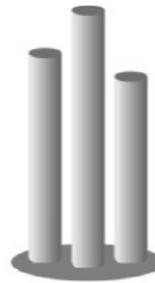
Gönnen Sie sich zur Winterzeit einmal Entspannung von Kopf bis Fuß. In unseren 2 Programmen verwöhnen wir Sie mit wärmenden und lockernden Anwendungen, von der Gesichtsmaske bis hin zur Fußmassage.

Nutzen Sie das Angebot für sich selbst oder verschenken Sie es als Gutschein zu Weihnachten.

Programmbeispiel

Fußbad + Gesichtsmaske; Gesichts-, Kopf- + Nackenbehandlung; Rückenmassage; Ausstreichen der Beine + Fußmassage;

Gesamtzeit 1 Stunde + Nachruhe



THERA-TRIA

·Nanett Gohr·

**Praxis für Physiotherapie,
Logopädie und Ergotherapie
Im Heil- und Pflegezentrum
Rietschen**

Görlitzer Str. 35

Tel.: 035772/459988

Ihr THERA-TRIA -Team wünscht Ihnen eine entspannte Adventszeit!

Vitalität Pur
Physiotherapie Praxis
Muskauer Str.1
02956 Rietschen
Telefon: 035772 / 46 71 0
www.vitalitaet-pur.de



Verschenken Sie Entspannung zum Fest...

Wellnessmassagen:

... von klassisch

... über hawaiianische

... bis zur tibetischen Massage.

Hier finden Sie das Passende für Ihre Lieben oder wie wäre es für Sie, mit einem

Entspannungskurs (Kassenleistung)

Beginn: Do 05.12. 18:30 Uhr (Anmeldung erwünscht)

Wirbelsäulengymnastik/Rückenschule (Kassenleistung)

Beginn: Do 05.12. 19:45 Uhr (Anmeldung erwünscht)

Öffnungszeiten zu Weihnachten

23./ 27./ 30.12. 08:00 - 15:30 Uhr u. n. Vereinbarung

24./ 31.12. geschlossen

Samstag (immer) nach Vereinbarung

Wir wünschen allen Patienten und Kunden ein erholsames, besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2014.



Ihr Praxisteam

Sport aktuell

Ansetzungen der Abteilung Handball des SSV Stahl Rietschen in der Sporthalle Rietschen



Datum	Tag	Zeit	Mannschaft	Gegner
14.12.	Sa	12:15	Jugend B weiblich	Königswarthaer SV
14.12.	Sa	14:00	Jugend A männlich	SG Stahwalde/Eibau
14.12.	Sa	16:00	Frauen	2. Runde Pokal SV Koweg Görlitz 2.
14.12.	Sa	18:00	2. Männer/ 1. Männer	2. Runde Pokal SSV 2. - SSV 1.

Der FC Stahl und der Bürgermeister laden ein zum

Bürgermeisterturnier 2013

*Am 29.12.2013 im Stahlwerk Rietschen
Start 10:00 Uhr*

*Eingeladen sind Vereine und Interessengruppe aus Rietschen
Gespielt wird um den Pokal des Bürgermeisters
Auf alle teilnehmenden Mannschaften wartet eine Start-Zielprämie*

*Anmeldungen bis zum 15.12.2013 bei
Silvio Broda Tel. 016097579806 oder Mail:
silvio.broda@online.de*

Für das leibliche Wohl ist natürlich auch gesorgt.

Bis dahin Sport – Frei

Lust auf Kegeln?

Auf der Vereinsbahn des **SSV Stahl Rietschen** haben Sie die Möglichkeit, mal wieder eine ruhige Kugel zu schieben!

Neue Keglerinnen und Kegler sind bei uns herzlich willkommen!

Kegelbahn • Rothenburger Straße 14 a • 02956 Rietschen



Wir wünschen allen Sportfreunden schöne Weihnachtsfeiertage & einen guten Start ins neue Jahr mit viel Glück und Gesundheit!

Terminabsprachen & weitere Informationen unter:
0152 248 432 35

Möchten Sie noch weitere Informationen?
www.rietschenkegeln.repage7.de

Anzeigen

Stadtwerke Niesky GmbH

Trinkwasser - Ablesung

Den Hauseigentümern der Gemeinde Rietschen wird bekannt gegeben, dass im Monat Dezember 2013 die turnusmäßige Ablesung der Trinkwasserzähler erfolgt.

Die Stadtwerke Niesky GmbH haben dafür ortskundige Hilfskräfte engagiert, die mit entsprechenden Ausweisen und Ableselisten ausgestattet sind.

Die Hauseigentümer oder Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Arbeit der Ableser zu unterstützen. Sollte ein persönlicher Kontakt nicht möglich sein, erhalten Sie eine Ablesekarte und werden gebeten, selbst abzulesen und den Zählerstand darauf zu vermerken. Die Karte ist an die Stadtwerke Niesky GmbH zu schicken oder im Gemeindeamt abzugeben.

Anzeige

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Weißwasser e.V.

Blutspende

Am 18.12.2013 von 15:00 bis 18:30 Uhr
in der Freien Schule Rietschen
Rothenburger Str. 14 a.



Zeige Menschlichkeit- SPENDE BLUT

Alle gesunden Menschen zwischen 18 und 65 Jahren können Blut spenden

Weihnachtskonzert

**Sonntag, 8.12.2013,
um 16.30 Uhr,
im Femasaal Rietschen**

Eintritt frei

Anzeigen

Ich möchte mich bei meinen Kunden für Ihre Treue bedanken und wünsche allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Am 8. April 2014 stellt Microsoft den Support für Windows XP und Office 2003 ein. Das bedeutet: Ab diesem Zeitpunkt erhalten Sie für diese beiden Produktfamilien keine Updates mehr von Microsoft – auch keine Sicherheitsupdates.

**Deshalb jetzt auf Windows 7 oder Windows 8 umsteigen!
Ab 39,90 € zzgl. Installation.**

Mein weiteren Angebote für Sie:

- Serviceleistungen rund um PC, Notebook, DSL & Co
- Kostenlose Beratung und umfangreiches Angebot an Technik
- PC- und Notebookreparatur aller Marken
- PC's und Notebooks als Neu- und Gebrauchtware
- Verkauf von Zubehör und Komponenten
- Aufrüstung von Notebook's und PC's
- Druckerpatronen
- Bearbeitung und Begutachtung von Versicherungsfällen
- Kostenlose Beratung und Kostenoptimierung bei Telefon- und DSL Verträgen
- Webseitenerstellung und -betreuung bestehender Seiten

Computer- und Webservice Friedrich

Inh. Sven Friedrich
Daubitz
Heidehäuserweg 14
02956 Rietschen
☎ 035772 40969
✉ info@cwsf.eu

**Aktuelle Veranstaltungen
im Dezember**

Di 03.12. 14:00 Uhr	Gemeindeweihnachtsfeier Kulturhaus FEMA, Saal
Fr 06.12. 20:00 Uhr	Kabarett „Weltkritik“ aus Leipzig Theaterscheune Erlichthof
Sa 07.12. 16:00 - 18:00 Uhr	Weihnachtsbasteln für Jung und Alt , Verein am neuen Schöps e.V. Feuerwehraum Hammerstadt
So 08.12. 16:30 Uhr	Weihnachtskonzert der Musikschule Fröhlich Kulturhaus FEMA, Saal
Di 10.12. 17:30 Uhr	Einwohnerversammlung der Gemeinde Rietschen Kinosaal
Fr 13.12. 19:00 Uhr	Versammlung (Ausgabe der Marken 2014), Anglerverband Rietschen Gaststätte „Bergklause“
So 15.12. 15:00 Uhr	Adventskonzert St. Georgskirche Daubitz
So 29.12. 10:00 Uhr	Bürgermeisterturnier 2013 Sporthalle Rietschen

<http://www.rietschen-online.de>

Adventsführung



**Apfelschmiede
Striese**

**Verkostung und Verkauf
von Streuobstprodukten
in der Apfelschmiede Striese**

**4. Dezember 15–18 Uhr
11. Dezember 15–18 Uhr
18. Dezember 15–18 Uhr**

**Verkostet werden Sortenreine Säfte vom Lausitzer
Nelkenapfel, Goldparmäne, Boskoop sowie
Streuobstmischungen in Daubitz in der Schmiedegasse 10.
Solange der Vorrat reicht!**

Anzeigen

Kosmetik- & Fußpflegestudio
Schönheit in den besten Händen

Auf diesem Wege möchte ich mich bei meinen Kunden sowie beim Team des Herrenhauses in Teicha recht herzlich für Ihre Treue und die gute Zusammenarbeit bedanken.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für das Neue Jahr.

Ihre Doreen Holz
 Siedlungsweg 20
 02956 Rietschen
 Telefon-Nr. 035772 44878



Gänseblümel

Blumen & mehr

Inh. Ute Mühle / Bautzener Str. 6 / 02956 Rietschen
 Tel. & Fax: 035772-40829 • E-Mail: info@gaensebluemel.de
 Internet: www.gaensebluemel.de

Weihnachtszeit

Es ist soweit, wunderbare Weihnachtszeit. Jedes Jahr erwacht es wieder, wohlbekanntes Weihnachtsfieber. Tannenduft und Kerzenschein können so gemütlich sein. In der Stube Nüsse knacken, Stollen und auch Plätzchen backen. Geschichten lesen, Basteleien finden nicht nur Kinder fein. Schnee fällt auf die Erde nieder und wir singen Weihnachtslieder. Ruhe und Besinnlichkeit sind die Kraft in dieser Zeit.

Mit diesem Weihnachtsgruß bedanke ich mich bei all meinen Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen.

Wir wünschen Ihnen fröhliche Weihnachten, Zeit zur Entspannung, Besinnung auf die wirklich wichtigen Dinge im Leben und viel Erfolg im kommenden Jahr.

Ihr Gänseblümel – Team

Ute Mühle, Gabriele Bergmann,
 Ute Amboss & Mercedes Schneider



Alle Generationen werden von der Umsetzung der Wahlversprechen bei der Rente profitieren



Bei ihrer Jahrestagung haben die deutschen Seniorenorganisationen darauf hingewiesen, dass von der Umsetzung der von Union und SPD gegebenen Zusagen bei der Rente nicht

nur die heutige Rentnergeneration profitieren wird. Mehr als 100 Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) zusammengeschlossen sind, berieten am 12. und 13. November in Bonn über sozial- und seniorenpolitische Fragen.

„Die Benachteiligung von Müttern, deren Kinder vor 1992 geboren sind, ist doppelt ungerecht, denn die Betreuungsangebote für diese Kinder waren, zumindest in Westdeutschland, noch viel weniger ausgebaut als heute. Eine höhere Bewertung der Erziehungsleistung ist daher geboten“, so die BAGSO-Vorsitzende und ehemalige Bundesfamilienministerin Ursula Lehr.

Eine spürbare Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten ist, wie fast alle Parteien im Wahlkampf betont haben, dringend notwendig, um das Armutsrisiko – auch im Hinblick auf die spätere Altersrente – zu verringern. Denn wer seit 2012 eine solche Rente bezieht, bekommt im Durchschnitt nur noch etwa 600 EUR monatlich, also weniger als die Grundsicherung.

Einig waren sich Union und SPD im Wahlkampf auch darin, dass Gerechtigkeitslücken bei der Grundsicherung im Alter geschlossen werden müssen. Eine Möglichkeit wäre, Freibeträge für Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie aus der privaten und betrieblichen Vorsorge einzuführen.

Die Deutschen haben sich bei der Bundestagswahl auch für diese Reformen ausgesprochen. Sie wissen, dass es bei der Bekämpfung von Altersarmut nicht nur um die Rentnerinnen und Rentner von heute, sondern noch stärker um die von morgen geht.

Weitere Informationen zur BAGSO und ihren 110 Mitgliedsverbänden:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V.
 Ursula Lenz, Pressereferat;
 Bonngasse 10, 53111 Bonn
 Tel.: 0228 / 24 99 93 18
 E-Mail: lenz@bagso.de www.bagso.de



Als besondere Aktion im Dezember

bieten wir Ihnen in diesem Jahr Spezialsocken für Diabetiker und Personen mit Durchblutungsstörungen zum Aktionspreis ab 5,95 Euro an.

Außerdem haben wir auch in diesem Jahr wieder viele Kleinigkeiten zum Verschenken.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2014.

Vielen Dank für Ihre Treue.

Ihre Apothekerin Kathrin Blocksdorf
 und das Team der Antonius-Apotheke



GEMEINDEINFORMATION

Ev. St. Georgskirchen-
gemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde
Rietschen

Dezember 2013



Monatsspruch Dezember 2013:

In ihm war das Leben, und das Leben war das Licht der Menschen. (Joh. 1,4)

Gottesdienste im Dezember

1. Dez. 2013 1. Advent

Daubitz **14:00 Uhr** Gemeinsamer Gottesdienst „So feiert man in Afrika“ - Für Jugendliche und alle anderen Generationen (Team)
Rietschen **16:00 Uhr** Musikalische Andacht auf dem Erlichthof

6. Dez. 2013 Adventsfeier (Freitag)

Daubitz **15:00 Uhr** Für ältere Menschen unserer Gemeinde

8. Dez. 2013 2. Advent

Daubitz **9:00 Uhr** Gottesdienst (Pfn. Ellmann) mit Gedächtnissen sowie Einführung und Verabschiedung von Ältesten
Rietschen **10:30 Uhr** Gottesdienst (Pfn. Ellmann)

11. Dez. 2013 Mittwoch

Rietschen **18:00 Uhr** KONZERT des Wehrbereichsmusikkorbs III aus Erfurt

15. Dez. 2013 3. Advent

Daubitz **15:00 Uhr** Gemeinsame Adventsmusik der Daubitzer und Rietschener Kirchengemeinden
Rietschen **10:30 Uhr** Gottesdienst (Pfn. Ellmann)

22. Dez. 2013 4. Advent

Daubitz **15:30 Uhr** Krippenspiel
Rietschen **10:30 Uhr** Gottesdienst (Pfn. Ellmann)

24. Dez. 2013 Heiligabend

Daubitz **16:00 Uhr** Christnacht (Pfn. Ellmann)
Rietschen **14:30 Uhr** Christvesper mit Krippenspiel
17:30 Uhr Christnacht (Pfn. Ellmann)
22:30 Uhr Dritte Christnacht (bereits ab 22 Uhr gemütliches Beisammensein & Geschenketauschen)

25. Dez. 2013 1. Weihnachtstag

Daubitz **9:00 Uhr** Gottesdienst (Pfn. Ellmann) mit Chor und Bläserchor
Rietschen **10:30 Uhr** Gottesdienst (Pfn. Ellmann)

26. Dez. 2013 2. Weihnachtstag

Daubitz **9:00 Uhr** Gottesdienst (Pf. Doebling)
Rietschen **10:30 Uhr** Gottesdienst (Pf. Doebling) mit Chor und Bläserchor

29. Dez. 2013 1. Sonntag nach dem Christfest

Daubitz **9:00 Uhr** Gottesdienst (Lektorin S. Rosemann)
Rietschen **10:30 Uhr** Gottesdienst (Lektorin S. Rosemann)

31. Dez. 2013 Altjahresabend

Daubitz **16:30 Uhr** Gottesdienst (Pfn. Ellmann) mit Abendmahl und Erinnerung aller dieses Jahr getauften, konfirmierten, getrauten, beerdigten Menschen unserer Gemeinde
Rietschen **15:00 Uhr** Gottesdienst (Pfn. Ellmann) mit Abendmahl und Erinnerung aller dieses Jahr getauften, konfirmierten, getrauten, beerdigten Menschen unserer Gemeinde

1. Jan. 2014 Neujahr

Daubitz **16:30 Uhr** Gottesdienst (Pfn. Ellmann)
Rietschen **15:00 Uhr** Gottesdienst (Pfn. Ellmann)

Informationen

Beerdigungen

Rietschen:

Edith Gebauer, geb. Handrick (90 Jahre) 12.10.2013
Elisabeth Blume, geb. Barm (90 Jahre) 13.10.2013
Rudi Kaubisch (81 Jahre) 29.10.2013

Daubitz:

Elise Wünsche, geb. Röhle (89 Jahre) 16.10.2013
Gerhard Hoffmann (74 Jahre) 02.11.2013
Ehrenfried Opitz (69 Jahre) 07.11.2013



Gruppen

Christenlehre: aktuelle Zeiten und Orte bitte bei Frau Euler erfragen (Tel.: 03589430443)

Konfirmanden der 8. Klasse: wie verabredet

Konfirmanden der 7. Klasse: wie verabredet

Kinderchor: immer donnerstags, 17 Uhr in Daubitz

Kidstreff: donnerstags, 16-17 Uhr, Singen, Spielen, Gemeinschaft erleben miteinander und mit Gott

Daubitz

GKR: 02.12.13, 19 Uhr

Mütterkreis: Montag, 09.12.13, 19 Uhr

Chor: donnerstags, 19.30-21 Uhr, im Pfarrhaus

Bläserchor: donnerstags, 18-19.30 Uhr, im Pfarrhaus

Rietschen

GKR: 03.12.13, 19.30 Uhr

Gemeindekreis: 10.12.13, 14 Uhr, Adventsfeier

Frauenkreis: 10.12.13, 16 Uhr, Adventsfeier

Frauentreff: 12.12.13, 18 Uhr, Weihnachtsfeier im Eine-Welt-Laden in WSW

Geburtstagsbesuchertreffen: 19.12.13, 16.30 Uhr, Adventsfeier

Chor: montags, 20-21 Uhr, im Gemeinderaum der Kirche

Bläserchor für Anfänger: montags, 18-19 Uhr, im Gemeinderaum der Kirche

Bläserchor für Fortgeschrittene: montags, 19-20 Uhr, im Gemeinderaum der Kirche

Auch in diesem Jahr packen wir wieder bis zum 3. Advent **Weihnachtspäckchen für Bewohner des Martinshofs** in Rothenburg. Wer sich gern an dieser caritativen Aktion beteiligen möchte, melde sich bitte bei Pfn. Ellmann, Tel.: 035772/40259.

Liebe Menschen, alt oder jung!

Ihr seid herzlich eingeladen, am **Mittwoch, den 11. Dezember, um 18 Uhr** in die **Rietschener Kirche** zu kommen. Da tritt wie in den vergangenen Jahren das in vielen Ländern dieser Welt bereits erfolgreich aufgetretene **Wehrbereichsmusikcorps III** der Bundeswehr aus Erfurt auf.

Der **Eintritt** ist **frei**, doch eine **Spende** wird **erbeten** für einen sozialen Zweck. Wer mehr über die Musiker wissen möchte: www.militaermusik.bundeswehr.de

Manch einer fragt sich: Wer sind nun eigentlich die neuen Ältesten unserer Gemeinde? Hier die Namen aller, die für die kommenden 6 Jahre als Älteste unsere Gemeinden mit Gottes Hilfe leiten wollen in alphabetischer Reihenfolge. Für Daubitz: Lothar Bienst, Yvonne Havenstein, Lothar Höfchen, Bernd Hottas (Ersatzältester), Werner Kanter, Johannes Miethe, Dietmar Natcheske, Ingelore Nicko, Kathrin Pech (Berufene), Erich Schulze, Ivonne Walter (Ersatzälteste), Marion Werner (Berufene). Für Rietschen: Kathi Häder, Katja Liewald, Michael Tschernig, Frank Tusche, Karsten Tusche (Berufener), Dietmar Walter, Volkmar Wenke.

Impressum Herausgeber: die Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Daubitz und Rietschen
Pfarramt: **Daubitz**, Schmiedegasse 13, Tel.: 40650, www.kirche-daubitz.de / **Rietschen**, Muskauer Str. 32,
Tel./Fax: 40259, Pfn. Anne Ellmann, 02956 Rietschen, Muskauer Str. 32, Tel./Fax: (035772) 40259

Redaktionsschluss: Januar 2014
ist am 15.12.2013
Termine an: Tilman.Havenstein@gmx.de

Anzeigen

QUOLSDORFER FASCHING
FÜR JUNGGEBLIEBENE !
 Präsentiert vom:
 Daubitzer Karnevalsverein e.V.

„Dieses Jahr geht's kreuz und quer -
 Alles trifft sich beim Friseur“

AM: 11.01.2014
UM: 16:00 UHR

*Für viel Musik
 und das leibliche Wohl
 ist bestens gesorgt!*

**KARTEN AN DEN BEKANNTEN
 ORTEN ERHÄLTlich !**

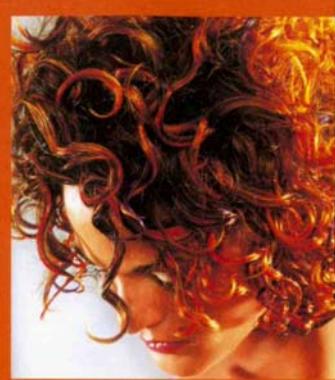
oder 03589430541

*Quolsdorfer
 Karnevalsverein e.V.*

Bustransport ist abgelehrt !




All unseren
 Kunden eine
 besinnliche
 Adventszeit,
 frohe
 Weihnachten
 und alles Gute
 im neuen Jahr!



Ute
Frischke
 Friseurmeisterin
gestylt

Bautzener Str. 4, 02956 Rietschen
 Tel. (035772) 46 79 5
 e-mail: utefrischke@arcor.de

Wünscht Ihre Friseurmeisterin
 Ute Frischke und Team

Öffnungszeiten
 Montag 08:00 Uhr - 14:00 Uhr
 Dienstag bis Freitag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Samstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG
 Görlitz · Niesky · Weißwasser



**Frohe Weihnachten und
 ein erfolgreiches Jahr 2014!**

Ein herzliches Dankeschön allen Mitgliedern,
 Kunden und Geschäftspartnern für Ihr
 Vertrauen und die partnerschaftliche
 Zusammenarbeit!

Ihre Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG

www.vrb-niederschlesien.de/adventskalender




Inh. Iris Jagiela
 Am Erlichthof 3
 02956 Rietschen

Scheunencafé

Feiern jeglicher Art im
 rustikalen Ambiente -
 bereits ab 12 Personen

Wir wünschen Ihnen ein
 frohes Weihnachtsfest, alles Gute
 und viel Gesundheit für das Jahr 2014.

7. März 2014 Frauentagsfeier, Anmeldung bereits möglich!

Reservierungen unter:
 Telefon 035772 44588 bzw. 0171 8148302

Herausgeber/ Herstellung

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen / Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27, E-Mail: post.rietschen@kin-sachsen.de, www.rietschen-online.de* / Redaktion für nichtamtlichen Teil/Satz/Druck: Annett Jähn / Für Anzeigen und Mitteilungen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

Erscheinungshinweis: Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger", erscheint einmal im Monat, der Termin für die nächste Ausgabe ist der **02.01.2014**; Anzeigenschluss: **06.12.2013**; nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. * Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.